2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der betreuten Grundschule der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 170), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H- in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. Schl.-H. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. Schl.-H. I S. 2824) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 213) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 11.07.2023 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der betreuten Grundschule der Gemeinde Kronshagen erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 wird mit folgender Fassung hinzugefügt:
„Die Kosten für die Mittagsverpflegung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen rechnet der Essensanbieter direkt mit den Eltern ab.“

§ 2

§ 4 Abs. 4 wird mit folgender Fassung hinzugefügt:
„Neben den Gebühren in § 4 Abs. 1 sind im Fall von besonderen Leistungen (z. B. Ausflug, Frühstücksangebot) die Kosten zu erstatten.“

§ 3

§ 4 Abs. 5 wird mit folgender Fassung hinzugefügt:

„Die Gemeinde Kronshagen stellt die Einhaltung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 KiTaG sicher.“

§ 4

§ 7 wird aufgehoben.

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Kronshagen, den 17.07.2023

Gemeinde Kronshagen
-Der Bürgermeister-

Sander L.S.